



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

d) Die Unterbrechung des Zusammenhangs

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

ich nicht gewürdigt hätte. Dieser Irrtum wird durch die Verweisung auf HOMEYER begünstigt.

Die Entdeckungen v. SCHWERINS sind nicht nur neu, sondern würden auch im Falle ihrer Richtigkeit sehr wichtig sein. Es handelt sich um zwei Entdeckungen. Die erste bezieht sich auf die Gedankenstriche HOMEYERS, die zweite auf die Unterbrechung des Zusammenhangs. Wir wollen sie getrennt ins Auge fassen aber von vornherein hervorheben, daß die Freiheitsstelle sich in allen von HOMEYER berücksichtigten Handschriften findet. Schon diese Allgemeinheit des Vorkommens macht die Annahme eines späteren Zusatzes unwahrscheinlich und würde ihr im Grunde die Bedeutung nehmen <sup>1)</sup>.

### c) Die Gedankenstriche HOMEYERS.

Die Worte »nicht ohne Grund hat HOMEYER den ganzen Satz über die Freiheit in Parenthese gesetzt«, ergeben, daß v. SCHWERIN die Parenthese, genauer die beiden Gedankenstriche, die in der Ausgabe HOMEYERS die Freiheitsstelle einschließen, für einen Ausdruck der Meinung HOMEYERS ansieht, daß die eingeschlossenen Worte eine Einschlebung seien.

Auch diese Ansicht wäre eine ebenso wichtige als überraschende Entdeckung. Denn die Einschlebung von Sätzen in Gedankenstriche findet sich in der Ausgabe HOMEYERS nicht nur bei der Freiheitsstelle, sondern bei einer größeren Zahl von andern Stellen. Ich erwähne als Beispiele nur aus dem ersten Buch: a. 3 § 3, a. 5 § 2, a. 17 § 1, a. 18 § 3, a. 21 § 2, a. 36 § 2, a. 42 § 1, a. 48 § 3, a. 52 § 4, a. 43 § 1. Wenn v. SCHWERIN Recht hätte, so würde er eine wissenschaftliche Arbeit HOMEYERS entdeckt haben, von der noch niemand eine Ahnung gehabt hat, nämlich eine durchgeführte Untersuchung der seiner Ausgabe zugrunde gelegten Berliner Handschrift auf die Ursprünglichkeit ihres Inhalts mit dem Ergebnis einer Ausscheidung zahlreicher, bisher von niemandem angezweifelter Sätze. Leider ist v. SCHWERINS Deutung der Gedankenstriche offensichtlich unrichtig. Es genügt jeder Einblick in die Einleitung HOMEYERS § 15 ff. HOMEYER gibt eingehende Auskunft über die Behandlung des Grundtextes, über die Aufnahme von Varianten und Zusätzen, aber von irgend einer Absicht durch Gedankenstriche ein Urteil über die Ursprünglichkeit seines Textes abzugeben, ist niemals die Rede. Dadurch wird die Deutung v. SCHWERINS ohne weiteres ausgeschlossen. Die Gedankenstriche HOMEYERS sind nichts anderes, als von HOMEYER gewählte Interpunktionen, die einen Abschnitt der Rede ausdrücken sollen, der nach dem Urteile HOMEYERS vorlag. Diese Interpunktionen behandelt v. SCHWERIN ohne jede Berechtigung als Beanstandungen der Echtheit.

### d) Die Unterbrechung des Zusammenhangs.

v. SCHWERIN meint die Freiheitsstelle störe den Zusammenhang und sei mit dem Eingange der Stelle in der Fassung nicht verknüpft. Der erste

<sup>1)</sup> Da wir mit mehreren Rezensionen EYKES zu rechnen haben, so würde ein so allgemein handschriftlich vorhandener Zusatz doch auf EYKE zurückgehen oder seine Billigung erfahren haben.

Satz ist unrichtig, der zweite in bescheidenem Umfange zutreffend. Im Verhältnis zum Eingangssatze ist eine Fuge erkennbar. Aber diese Erkenntnis ist nicht erheblich.

Bei der Prüfung des Zusammenhangs ist zu untersuchen, ob die Vorstellungen, die aus einer Stelle sich ergeben, eine psychologisch mögliche Beziehung mit den früheren und mit den nachfolgenden erkennen lassen. Der Zusammenhang mit dem folgenden, auf den es ankommt, ist nun bei unserer Stelle m. E. völlig verständlich, wenn wir uns an die Überlieferung halten. Dagegen würde die Emendation v. SCHWERINS diesen Zusammenhang zerstören. Die Freiheitsstelle muß den Vorschriften des § 2 bereits vorausgegangen sein und läßt sich von ihnen nicht lösen. Die Störung durch die Emendation v. SCHWERINS würde eine dreifache sein: 1. der Eingangssatz gebraucht den Singular »jeder Christenmensch«. Der § 2 nimmt mit dem Fürwort »sie« die vorausgegangene Vorstellung einer Mehrheit auf. Diese Vorstellung ist nur dann vorausgegangen, wenn wir uns die Freiheitsstelle als vorhanden denken. 2. In den Worten »tu geliker wies« wird auf ein Vorstellungselement Bezug genommen, das einer vorhergehenden Aussage mit der Aussage des § 2 gemeinsam ist. Diese Gemeinsamkeit ergibt sich bei der überlieferten Textform durch die ständische Gliederung der Dingpflicht. Durch die Emendation v. SCHWERINS würde das gemeinschaftliche Element verschwinden. Wenn man den § 2 unmittelbar an den Eingangssatz anreihet, so kann aus dem ersten Satze nur das zeitliche Element (Dingbesuch dreimal im Jahre) in Frage kommen. Aber gerade dies zeitliche Element ist nicht gemeinsam. Denn die weltlichen Gerichte werden öfter besucht als dreimal im Jahr. 3. Der SPIEGLER behandelt nicht, wie v. SCHWERIN meint, das Problem der Dingpflicht überhaupt. Denn er sagt gar nichts von der Dingpflicht der Laten, die doch die Hauptmasse der Godingsbesucher bilden und nichts von der Dingpflicht der Dienstleute. Diese Beschränkung erklärt sich bei Zugrundelegung des überlieferten Textes eben dadurch, daß der Spiegler in der von v. SCHWERIN angegriffenen Stelle als sein Programm die Arten der Freiheit bezeichnet hat. Reihet man nach v. SCHWERIN § 2 ff. unmittelbar an den Eingangssatz an, so wird die Beschränkung ganz rätselhaft. Auch Laten und Dienstleute waren doch Christenmenschen. Und auch die Nichteinbeziehung der Stadtbürger, wie sie v. SCHWERIN vertritt, wird durch die unmittelbare Beziehung zu »jedem« Christenmenschen nicht wahrscheinlicher. Aus diesen Gründen läßt sich die Freiheitsstelle nicht von den nachfolgenden trennen. Sie muß geformt worden sein, bevor die nachfolgenden Sätze geformt wurden. Man kann allenfalls die Freiheitsstelle mit den nachfolgenden Sätzen zusammen für eine Einschubung halten, wenn man die Fuge zu dem Eingangssatze zu stark betont, aber auch dann nicht die Freiheitsstelle allein.

Daß die Freiheitsstelle in der Fassung nicht reibungslos an den Eingang anknüpft, ist von v. SCHWERIN richtig gesehen worden. Die Überlegung ergibt auch den Grund dieser Empfindung. Die Vorstellung »jeder Christenmensch« ist zu allgemein, um ohne weiteres die Frage nach den Arten der Freiheit zu ergeben. Wir vermischen bei einer flüssigen Darstellung als glättende Zwischenstufe die Gliederung in Freie und Unfreie. Aber ein Fehlen von

überleitenden Vorstellungen kommt bei EYKE auch sonst vor. EYKE schreibt nicht flüssig, sondern prägnant<sup>1)</sup>. Es liegt daher kein Grund vor, an der Echtheit der Überlieferung zu zweifeln. Vor allem aber kein Grund für die Emendation v. SCHWERINS. Denn diese Emendation würde die Fuge nicht glätten, sondern wie oben gezeigt, erst zu einer Kluft erweitern, die nicht ursprünglich sein könnte. Glätten würde freilich die Annahme, daß lediglich der Eingang ursprünglich von EYKE herrührt und der andere viel wichtigere Inhalt des Art. 2 von einem Fremden eingeschoben ist. Aber auch diese Annahme ist ausgeschlossen, wenn wir das Rechtsbuch als Ganzes ins Auge fassen. Das Rechtsbuch ist keine Inspiration, sondern eine überlegte wiederholte Durcharbeitung des Stoffs. Der spätere Inhalt läßt erkennen, daß EYKE der Meinung war, seine Leser über die Arten der Freien und über ihren Dingbesuch informiert zu haben. Dafür daß er die Arten der Freiheit<sup>2)</sup> grade in A. 2 behandeln wollte, spricht auch das System des Rechtsbuches, das ich bei anderer Gelegenheit näher darzulegen hoffe. Der allgemeine Plan der Anlage entstammt dem Institutionssysteme. Nach dem Thema »De justitia et iure« war das Personenrecht zu behandeln. Es wurde behandelt durch Angabe der Freiheitsarten, geordnet nach der Dingpflicht in geistlichen und weltlichen Gerichten, durch die Angabe der Heerschildordnung und der Grade der Verwandtschaft. Deshalb ist der Art. 2 von der Freiheitsstelle ab als ursprünglicher Bestand zu denken. Die Fuge kann sich in doppelter Weise erklären. Es ist möglich, daß EYKE diesen sachlich wichtigen Angaben den Eingangssatz als eine Art Einleitung vorangestellt hat. Die Fuge ist nicht ganz ausgeglichen. Auch heute kommen bei nachträglich hinzugefügten Einleitungen solche Fugen vor. Es ist aber auch möglich, daß EYKE historisch mit dem Eingangssatze begonnen und die sich aufdrängende Unterscheidung von frei und unfrei aus einem besonderen Grunde weggelassen hat, nämlich weil er die Unfreiheit mißbilligte und später behandeln wollte. Eine solche Motivierung wird in manchen Handschriften gegeben. »Van vriheit alleine han ich gesait, durch daz nicht mer vri ne was, do man recht satzte unde use vorderen her zu lande quamen« (Vgl. III 42, § 3, 44, 2).<sup>3)</sup> Wie dem auch sein mag, der Zusammenhang der

<sup>1)</sup> Vgl. die Erläuterungen der Gografenstellen, Sachsenspiegel S. 145 ff.

<sup>2)</sup> v. SCHWERIN betont (a. a. O. S. 700 oben), daß seine Auffassung der Zweckbestimmung des Art. 2 § 2 ff. eine ganz andere sei, als ich sie hätte. Der »Hauptinhalt« der Stelle ist eben nicht »die Kennzeichnung der Freiheitsarten«, sondern die »Regelung der Dingübersicht«. Diese Tonverlegung scheidert m. E. 1. an dem Satzbau, denn Gegenstand der Aussage sind die Freien, nicht die Gerichte, 2. daran, daß A. 2 § 2 ff. nach Ausweis des Art. 3 im Personenrechte steht, während die Darstellung des Gerichts erst in Art. 55 beginnt und 3. daran, daß in A. 2 von der Dingpflicht der Laten und der Dienstleute nicht die Rede ist, während die Gerichtsgemeinde des Godings und der ländlichen Vogteigerichte vorzugsweise aus Laten bestand.

<sup>3)</sup> Diese Erklärung geben gute Handschriften als von EYKE herrührend, am Schlusse von Art. 2. Vgl. bei HOMEYER Anm. 37.

Freiheitsstelle mit dem folgenden, auf den es allein ankommt, wird durch die Fuge im Verhältnisse zu dem Eingangssatze nicht in Zweifel gestellt.

### e) Schlußbemerkungen.

1. Die Echtheit der Freiheitsstelle, wie sie durch die Ausnahmelosigkeit der handschriftlichen Überlieferung schon sehr nahe gelegt wird, ist gegen die Emendation v. SCHWERINS festzuhalten. v. SCHWERIN hat die Gedankenstriche HOMEYERS unrichtig aufgefaßt. Die Prüfung des Zusammenhanges mit dem nachfolgenden Satz ergibt nicht die Notwendigkeit der zeitlichen Trennung, sondern ihre Unmöglichkeit.

2. v. SCHWERIN ist ein verdienter Rechtshistoriker und als hervorragender Textkritiker bekannt. Wie erklärt es sich, daß er in unserem Fall zu zwei so unmöglichen Hypothesen gelangt ist. Die Erklärung kann in der Annahme gefunden werden, daß die Intuition v. SCHWERINS ganz unbewußt durch seine polemische Stellungnahme beeinflusst worden ist. Die Freiheitsstelle beweist meine städtische Deutung, wie v. SCHWERIN selbst erklärt. Aus der Bekämpfung meiner Ansicht ergab sich der Wunsch, daß die Stelle verschwinden möge und aus diesem Wunsche zuerst die Intuition der Unechtheit und dann das Mißverständnis der Gedankenstriche HOMEYERS.

3. Auch andere Schriftsteller haben im Eifer der Polemik die Echtheit von Quellenstellen zu unrecht angezweifelt. Solche Anzweiflungen erweisen sich nicht selten als eine »ultima ratio« und als ein Indiz für den Erkenntnisgehalt der angegriffenen Stelle.

Ungewöhnlich ist aber bei der Beanstandung v. SCHWERINS, daß er die Neuheit seiner Hypothese nicht hervorhebt, den Stand der Überlieferung nicht erwähnt<sup>1)</sup> und sich auf eine gleichfalls ganz neue Interpretation der Ausgabe von HOMEYER stützt. Durch dieses Zusammentreffen konnte der Leser der Rezension verleitet werden, dem Einwurfe eine ihm nicht zukommende Bedeutung beizulegen.

Ungewöhnlich ist es auch, daß v. SCHWERIN seine textkritische Entdeckungen nicht mehr beachtet, nachdem sie ihm zur Entkräftung meines psychologischen Arguments gedient haben. Aber v. SCHWERIN tut dies. Sobald man die Freiheitsstelle aus dem Rechtsbuche entfernt, wie v. SCHWERIN dies doch will, dann fällt mit ihr auch der Besuch der verschiedenen Sendgerichte als Standesmerkmal. Dann enthielt ja das echte Rechtsbuch von diesem Merkmale überhaupt nichts. Aber v. SCHWERIN erörtert in dem weiteren Verlaufe seiner Rezension das Merkmal des Sendgerichts ebenso ernsthaft, als ob die Freiheitsstelle echt wäre (S. 710 Abs. 2). Ebenso wird auf S. 712 unten die Sendgerichtsstelle als echt behandelt. Dies Vorgehen

<sup>1)</sup> Es ist allgemein üblich, daß ein Autor bei der Beanstandung einer bisher als echt geltenden Quellenstelle auf den Zustand der handschriftlichen Überlieferung eingeht. Es ist schade, daß v. SCHWERIN in diesem Falle von der Übung abgewichen ist. Die Mitteilung war ja sehr kurz zu bewerkstelligen. Die Worte: »in allen Handschriften überliefert« hätten ausgereicht.